

Nr. 04 / 09 vom 24. Februar 2009

Zweite Sitzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Paderborn

Vom 24. Februar 2009

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Paderborn

Vom 24. Februar 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195) hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Paderborn vom 10. Juni 2003 (Nr. 04/03) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. Dezember 2006 (Nr. 88/06) wird wie folgt geändert:

- 1) §8 wird wie folgt erweitert: „(10) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.“
- 2) §9 wird wie folgt geändert:
 - a) In §9 Absatz 2 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt: „Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt.“
 - b) §9 Absatz 7 wird durch folgenden Absatz ersetzt: „(7) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.“
- 3) §10 wird wie folgt ersetzt: Das Berufspraktikum umfasst einen betriebswirtschaftlichen und einen technischen Teil von insgesamt 16 Wochen. Der Nachweis über das Berufspraktikum ist bis zu Beginn des 3. Semesters zu erbringen. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Praktikumsordnung.
- 4) § 12 wird wie folgt angepasst:
 - a) §12 Absatz 2 wird ersetzt durch: „Schriftliche Prüfungen sind Klausurarbeiten sowie gleichwertige schriftliche Arbeiten. Zur Überprüfung der Autorenschaft einer schriftlichen Arbeit kann ein Fachgespräch verlangt werden, wenn die schriftliche Arbeit nicht unter Aufsicht angefertigt ist. In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kan-

didat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausurarbeit ist in der Regel von einem Prüfenden gemäß §7 zu bewerten. Eine Mitwirkung bei der Bewertung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zulässig. Handelt es sich bei der Prüfung um eine letzte Wiederholungsprüfung, so ist diese von zwei Prüfenden gemäß §7 zu bewerten. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden spätestens sechs Wochen – in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt – mitzuteilen. Falls dies in schwerwiegenden Fällen nicht möglich ist, sollen die Gründe dem Prüfungsausschuss vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Monats nach Festsetzung und Bekanntgabe der Fachnote Einsicht in die Klausurarbeit bzw. in die gleichwertige schriftliche Arbeit gewährt. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel 30 Minuten pro Bonuspunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung. Die Höchstdauer beträgt 240 Minuten. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind für Prüfungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zugelassen. Die Prüfungsmodalitäten werden nach §6 Abs. 2 b der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 6. Juni 2006 festgelegt. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet der bzw. die Prüfende. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig von der bzw. dem Prüfenden bekannt zu geben.“

- b) §12 Absatz 3 wird ersetzt durch: „Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzer (§7 Abs. 1 Satz 5) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Handelt es sich bei der Prüfung um eine letzte Wiederholungsprüfung, so ist diese von zwei Prüfenden gemäß §7 zu bewerten. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem einer Lehrveranstaltung zugeordneten Teil einer Prüfung grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß §14 ist die bzw. der andere Prüfende oder die bzw. der Beisitzende zu hören. Die Prüfungsdauer sollte für jeden Kandidatin bzw. jeden Kandidaten mindestens 15 und höchstens 45 Minuten betragen. Diese Zeit kann anteilig verkürzt werden, wenn die Prüfung aus mehreren Teilen besteht. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Studierende, die sich einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

5) §14 Absatz 1 wird ersetzt durch: Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

a) Für Veranstaltungen der Fakultät Maschinenbau.

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b) Für Veranstaltungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät Elektrotechnik Informatik Mathematik :

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
- 5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- 6 = ungenügend = eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet und weichen die Ergebnisse voneinander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfer.

6) §14 Absatz 2 wird ersetzt durch: Es können folgende differenzierende Bewertungen vorgenommen werden:

a) Für Veranstaltungen der Fakultät Maschinenbau gilt: Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3; 5,7 sind dabei ausgeschlossen. Das ergibt das folgende Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

b) Für Veranstaltungen der Fakultät Elektrotechnik Informatik Mathematik gilt: Zur differenzierten Bewertung können zwischen den Noten 1,0 und 6,0 Zwischenwerte in Schritten von 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3; 5,7 sind dabei ausgeschlossen. Das ergibt das folgende Notenspektrum: 1,0, 1,3, 1,7, 2,0, 2,3, 2,7, 3,0, 3,3, 3,7, 4,0, 5,0, 6,0. Zur Umrechnung der Noten aus dem 1/10-Notensystem in das 3/10-Notensystem wird in Anhang 9 eine Umrechnungstabelle bereitgestellt.

c) Für Veranstaltungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften gilt: Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3; 5,7 sind dabei ausgeschlossen. Das ergibt das folgende Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0; 6,0.

7) § 17 Absatz 2 wird gestrichen und wie folgt ersetzt: „Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau auf die folgenden Leistungen:

a) Prüfungen in den einzelnen Modulen:

1. Naturwissenschaftliche Grundlagen
 - (a) Physik
 - (b) Angewandte Chemie
2. Mathematik
 - (a) Mathematik 1
 - (b) Mathematik 2
3. Technische Mechanik 1,2
 - (a) Technische Mechanik 1
 - (b) Technische Mechanik 2
4. Werkstoffkunde
 - (a) Werkstoffkunde 1
 - (b) Werkstoffkunde 2
5. Konstruktionslehre
 - (a) Technische Darstellung
 - (b) Maschinenelemente- Grundlagen
6. Mess- und Elektrotechnik
 - (a) Grundlagen der Elektrotechnik
 - (b) Elektronik wahlweise Regelungstechnik
 - (c) Messtechnik
7. Qualifizierende Fächer
 - (a) 1. qualifizierendes Fach
 - (b) 2. qualifizierendes Fach
8. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A
9. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B
10. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
11. Grundzüge der Statistik I
12. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

b) Leistungsnachweise

1. Technische Informatik
2. Arbeits- und Betriebsorganisation
 - (a) Industrielle Produktion
 - (b) Projektmanagement

c) Teilnahmechein

1. Physikalisch technisches Praktikum

8) §31 Absatz 9 wird gestrichen.

9) §32 wird gestrichen.

10) Artikel II der Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 21. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Soweit in einem Fach der Fakultät für Maschinenbau oder der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung bereits eine Prüfung erbracht worden ist, gelten hinsichtlich dieses Faches die Wiederholungs- und Bestehensregelungen einschließlich der Freiversuchsregelungen der bis zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt geltenden Fassung der Prüfungsordnung.

b) Nr. 3 wird gestrichen.

11) Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle „Anhang 1 Übersicht über die Bestandteile des Studiums“ wird durch folgende ersetzt

	Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Maschinenbau		Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Elektrotechnik	
	Leistungspunkte	Bonuspunkte	Leistungspunkte	Bonuspunkte
Grundstudium	123	97	133	101
Hauptstudium	96	60	96	60
Diplomarbeit	21	10	21	10
Summe	240	167	250	171

b) Die Tabelle „Anhang 2 Grundstudium / Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau“ wird durch folgende ersetzt

Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Bonuspunkte
Naturwissenschaftliche Grundlagen	7	8
Mathematik	12	12
Technische Mechanik	10	9
Werkstoffkunde	12	9
Konstruktionslehre	10	8
Meß- und Elektrotechnik	13	8
1. qualifizierendes Fach	5	4
2. qualifizierendes Fach	5	4
Technische Informatik	4	4
Arbeits- und Betriebsorganisation	4	4
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A	9	6
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B	9	6
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	9	6
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	9	6
Grundzüge der Statistik I	5	3
Summe	123	97

c) Die Tabelle „Anhang 2 Grundstudium / Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik“ wird durch folgende ersetzt

Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Bonuspunkte
Naturwissenschaften	15	11
Mathematik	25	18

Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Bonuspunkte
Grundlagen der Elektrotechnik	16	12
Halbleiterbauelemente	8	7
Energie- und Messtechnik	8	8
Signal- und Systemtheorie	10	8
Datenverarbeitung	4	4
Grundlagenpraktikum	2	2
Arbeits- und Betriebsorganisation	4	4
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A	9	6
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B	9	6
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	9	6
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	9	6
Grundzüge der Statistik I	5	3
Summe	133	101

d) Die Tabelle „Anhang 4 Hauptstudium Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau“ wird durch folgende ersetzt

Fächer	Leistungspunkte	Bonuspunkte
Pflichtbereich Produktions- und Informationsmanagement (mind. 3 Wahlpflichtmodule aus dem Katalog Produktions- und Informationsmanagement der Fakultät WW)	30	18
1./2./3. Wahlpflichtmodul (mind. 3 Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Fakultät WW)	30	18
4. Wahlpflichtmodul (1 Wahlpflichtmodul aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule der Fakultät MB)	12	8
5. Wahlpflichtmodul (1 Wahlpflichtmodul aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule der Fakultät MB)	12	8
6. Wahlpflichtmodul (1 interdisziplinäres Wahlpflichtmodul)	12	8
Insgesamt	96	60

e) Die Tabelle „Anhang 5 Hauptstudium Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik“ wird durch folgende ersetzt

Fächer	Leistungspunkte	Bonuspunkte
Pflichtbereich Produktions- und Informationsmanagement (mind. 3 Wahlpflichtmodule aus dem Katalog Produktions- und Informationsmanagement der Fakultät WW)	30	18
1./2./3. Wahlpflichtmodul (mind. 3 Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Fakultät WW)	30	18
4. Wahlpflichtmodul (1 Wahlpflichtmodul aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule der Fakultät EIM)	12	8
5. Wahlpflichtmodul (1 Wahlpflichtmodul aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule der Fakultät EIM)	12	8
6. Wahlpflichtmodul (1 interdisziplinäres Wahlpflichtmodul)	12	8
Insgesamt	96	60

- f) In Anhang 8: Nachweis der Qualifikation gem. § 66 Abs. 6 HG, wird § 66 Abs. 6 HG durch § 49 Abs. 10 HG ersetzt.
- g) Anhang 9 wird hinzugefügt: „Anhang 9 Umrechnungstabelle für die Umrechnung vom 1/10-Notensystem in das 3/10-Notensystem“

Notenskala mit 1/10 Teilung	Notenskala mit 3/10 Teilung
1,0	1,0
1,1	
1,2	1,3
1,3	
1,4	
1,5	
1,6	1,7
1,7	
1,8	
1,9	2,0
2,0	
2,1	
2,2	
2,3	2,3
2,4	
2,5	
2,6	2,7
2,7	
2,8	
2,9	3,0
3,0	
3,1	
3,2	3,3
3,3	
3,4	
3,5	
3,6	3,7
3,7	
3,8	
3,9	4,0
4,0	
4,1	
4,2	
4,3	
4,4	
4,5	
4,6	5,0
4,7	
4,8	
4,9	
5,0	
5,1	
5,2	
5,3	
5,4	
5,5	
5,6	6,0
5,7	
5,8	
5,9	
6,0	

Artikel II

- 1) Diese Änderungssatzung findet ab Beginn des Wintersemesters 2006/07 auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmalig für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Paderborn eingeschrieben worden sind.
- 2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auf Antrag weitere Übergangsregelungen beschließen. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn sich aus dem Übergang zu dieser Prüfungsordnung unzumutbare Nachteile für den Studierenden ergeben

Artikel III

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft.
2. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Maschinenbau vom 11. Juni 2008, der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 22. September 2008, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 04. Juni 2008 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 22. Oktober 2008.

Paderborn, den 24. Februar 2009

Der Präsident
der Universität Paderborn

gez. Professor Dr. Nikolaus Risch